

stus“ leben soll. Darum der unmittelbare Einstieg mit einer Ganzheitsschau des christlichen Lebens im Lichte der Hl. Schrift (23–43), der christologische Ansatz (74–77) und die sich durchhaltende Linie der Anbetung (vgl. Stichwort 455). Es ist ein ausgesprochen persönliches Buch, durch und durch geschrieben als Ausdruck eigener Überzeugung (vgl. 47 u. ö.), in einem verkündigungsnahen Stil, der dem Werk eine gute Lesbarkeit verleiht, und mit dem Anliegen, die kath. Moral selbst aus aller legalistischen Enge zu befreien, sie vor allem von der Dynamik des Seins in Christus her verstehen zu lassen und ihr damit eine Chance und Aufgabe für die Zukunft zu geben.

Man mag in diesem Bd. manches vermissen, was die Moraldiskussion der letzten Jahre ausführlich zur Sprache gebracht hat, so etwa eine Ortsbestimmung der Moraltheologie innerhalb der heutigen wissenschaftlichen Ethik oder eine eingehendere Behandlung der Hermeneutik biblischer wie lehramtlicher Moralaussagen, welch letztere ja zugegebenermaßen „ebenso sehr der Hermeneutik bedürfen“ (325). Dazu stehen andere Publikationen zur Verfügung. Was innerhalb dieser der neuen Moraltheologie H.s ihren besonderen Stellenwert gibt, ist neben der engen Verbindung mit der Tradition die betont biblische und positive Ausrichtung auf das christliche Leben, mit der sie nicht der Einseitigkeit der Normtheorie (vgl. 40f) erliegt.

Linz

Alfons Riedl

PIEGSA JOACHIM / ZEIMENTZ HANS (Hg.), *Person im Kontakt des Sittlichen*. Beiträge zur Moraltheologie (FS. f. J. G. Ziegler) (211.) Patmos, Düsseldorf 1979. Ln. DM 24.80.

Diese Festschrift erörtert Fragen der Fundamentalmoral und Grundfragen christlicher Existenz. H. Juros (Warschau) klagt „die Objektschwäche der Moraltheologie“. Es fehle weithin Klarheit über das Sollen, das sich im Gewissen offenbart. Das Gewissensurteil ist die unentbehrliche Instanz, die über die Verpflichtung informiert, weil sie Erkenntnis dessen ist, was der Personewürde entspricht. „Die Würde der menschlichen Person ist unbedingt zu achten, weil Gott selbst Mensch geworden ist.“ Die Offenbarung führt zur Theologie des Moralischen. – A. Nossel (Lublin) zeigt in „Christsein als radikale Proexistenz, Christologisch-ethische Erwägungen“ die Mitte des christlichen Glaubens und Handelns auf. „Jesus Verhalten ist uns Beispiel und Maßgestalt dienender und sich hingebender Liebe.“ Es geht um Nachfolge Christi, um die in Christus verwurzelte, uneingeschränkte Proexistenz des Christen. – T. Styczen (Lublin): „Personaler Glaube im Spannungsfeld von religiöser Autorität und Gewissen“ analysiert im Anschluß an Kierkegaard das Verhalten Abrahams beim Isaakopfer. 2 konstitutive Elemente entscheiden über eine Tat: das Gewissen (anerkennt das Sollen als bindend) und die Autorität (ruft das Sollen hervor). Die menschliche Person kann nur durch Gott zur gesetzgebenden Autorität werden.

J. Piegsa (Augsburg): „Die ‚Sache Jesu‘ und die Reformmarxisten“ befaßt sich mit der Unvereinbarkeit von Christentum und Marxismus in wesentlichen Punkten (Erlösung, Nächstenliebe, Lebensziel). – A. Szostek (Lublin): „Zur gegenwärtigen Diskussion über den Utilitarismus“ setzt sich für einen Teleologismus oder Konsequentialismus ein, der ebenfalls absolute Normen begründen könne und nicht im Gegensatz zum Deontologismus stehe. Die im Westen geübte Kritik am Deontologismus sei in Gefahr, das Problem zu vereinfachen und etwas Bewahrenswertes aufzugeben: die Theorie vom Menschen und dem ihm wesentlich Guten. – Nach J. Pryszyk (Warschau): „Die Wiederherstellung der gefallenen menschlichen Natur – der Grundgedanke der orthodoxen Moraltheologie“ ist diese soteriologisch bestimmt. Ihr Ideal ist der geistliche Mensch, „der seine innere Erneuerung vollzogen hat, Gott vollkommen ergeben ist und sich mit ihm in Christus vereint hat“. Das westliche Ideal (der tugendhafte und im Guten tätige Mensch) könnte durch diese Sicht gewinnen. – J. Theiner (Brixen): „Gedanken zur Sündenlehre Abaelards in seinem Werk ‚Ethica seu Scito te ipsum‘“ verbucht als Verdienst Abaelards die Aufwertung von Absicht und Gesinnung gegenüber der einseitigen Erfolgsethik, als Mängel die Abwertung der äußeren Handlung, die Unterschätzung der Begierden, die Kluft zwischen innerem Konsens und der folgenden Tat.

T. Sikorski (Warschau): „Die Aporie des gemeinschaftlichen Lebens oder: Der gemeinschaftliche Charakter der christlichen Moral“ zeigt, daß der Gegensatz „Individualismus – Kollektivismus“ nur von der christlichen Moral überwunden werde im Kontakt mit Dogmatik und Bibeltheologie. – K. H. Kleber (Passau): „Der Christ und die Armut“ stellt fest, daß weder Besitz noch Besitzlosigkeit an sich sittliche Werte sind. Mehr denn je sei heute die soziale Bindung des Eigentums zu betonen. – K. Wojtyla: „Die menschliche Person im Kontext der ehelichen Hingabe und Elternschaft“ legt dar: weil sich die Ehepartner als Personen selbst besitzen, können sie sich einander schenken, müssen aber ihre Personewürde respektieren. Dazu gehört wesentlich, daß sie den ehelichen Akt ganzheitlich mit Wahrheit vollziehen als liebende Vereinigung zur Fortpflanzung. Sonst würde der eheliche Akt seiner inneren, objektiven Wahrheit beraubt, in potentia auf Elternschaft ausgerichtet zu sein. Wie in anderen Schriften (z. B. „Liebe und Verantwortung“) und päpstlichen Äußerungen regt W. an, weiter über den Zusammenhang von Personentaltung der Gatten und unbeeinträchtigen ehelichen Verkehr nachzudenken.

J. Tischner (Krakau) betont in seinen „Überlegungen zur Arbeitsethik“ den gesellschaftlichen Charakter der Arbeit. Sie verbindet die Menschen und verpflichtet sie gegenseitig. In ihrer Interpersonalität ist sie eine Art Sprache. Sittliche Ausbeutung in diesem Bereich ist Lüge und führt zur Auflösung der Gesellschaft und zur Selbstdestruktion der Arbeiter. Arbeit hat personalen Charakter, ist zwischenmenschliche

Kommunikation. Die Kriterien ihrer sittlichen Bewertung müssen im Menschen selbst gesucht werden. -H. Zeimentz (Mainz): „Toleranz – Freiheit – Wahrheit“ kritisiert den früheren Toleranzbegriff. Erst das II. Vat. hat Toleranz im positiven Sinn (Religionsfreiheit) mit der Personenwürde begründet. Das bedeutet nicht, daß man jede Meinung eines anderen als richtig annehmen müsse, wohl aber, daß man Achtung vor der Person und Respekt vor der Gewissenüberzeugung des anderen haben müsse. Um der Glaubenseinheit willen hat die Kirche das Recht zu urteilen, ob eine Interpretation der Glaubenslehre mit der Glaubensüberzeugung der Kirche vereinbar sei oder nicht. Z. läßt erkennen, daß er mit Einzelheiten der Laisierungspraxis bzw. der Verfahrensordnung der Glaubenskongregation nicht einverstanden ist, unterläßt es aber, konkrete Vorschläge zu machen. Dem Jubilar, der die Bande zwischen Mainz und den Hochschulen Polens geknüpft hat, ist zu gratulieren und den Hgg. zu danken, daß sie dem Westen diese beachtlichen Arbeiten zugänglich gemacht haben.

Wien

Karl Hörmann

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.), *Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe*. (Sehen – Verstehen – Helfen, Bd. 3) (175.) Herder, Wien/Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1979. Kart. lam. S 168.-, DM 22.80.

Das Thema „Strafvollzug“ ist aktuell und auch in den Massenmedien sehr beliebt. Man kann damit leicht Emotionen aufladen und (wenn einige spektakuläre Kriminalfälle verallgemeinert werden) sogar den Wunsch nach der Todesstrafe hervorrufen. Es ist daher selbstverständlich, wenn der Durchschnittsbürger, der in seinem ganzen Leben noch nicht viel mit Polizei und Justiz zu tun hatte, sich kein rechtes Bild über diese Fragen machen kann. Daher scheinen mir diese Studien von namhaften Fachexperten geeignet zu sein, den interessierten Leser über Strafvollzugsfragen befriedigende Auskunft zu geben. Dem Hg. ist es gelungen, die Mitarbeiter so auszuwählen, daß ein einheitliches, übersichtliches Bild über die Fragen der Strafe, Strafvollzug und Straffälligenhilfe gegeben wird.

Alle mit dieser Materie Beschäftigten wissen, daß im praktischen Strafvollzug „Sicherheit und Ordnung“ oft mehr bedeuten als der Mensch. Klar wird aufgezeigt, daß der Mensch nicht aus Rache bestraft werden darf, sondern Zweck des Strafvollzuges in erster Linie die Rückführung in ein ordentliches Leben ist. Kurze und auch lange Freiheitsstrafen erscheinen reformbedürftig: kurze, weil sie schon von ihrer Dauer her keine hinreichende Vorbereitung auf ein straffreies Leben zulassen; lange deshalb, weil sie den Verurteilten in zunehmenden Maße dem sozialen Leben entfremden. Freiheitsstrafen werden oft so verhängt, daß sie die Entsozialisierung, ja sogar den Rückfall des Straftäters fördern. Man argumentiert oft, der Täter sei mit seinem Opfer nicht sehr human umgegangen und verdiene daher

eine ebenso unmenschliche Behandlung. Würde der Staat so mit dem Täter umgehen, wie dieser mit seinem Opfer verfahren ist, würde er sich mit ihm hinsichtlich der Handlungsweise auf gleiche Ebene begeben. Der entscheidende Akzent ist vielmehr darauf zu legen, daß die Bestrafung rechtlich und sozialpsychologisch die Aussöhnung des Täters mit der Rechtsgemeinschaft ermöglicht. Wenn der Staat jemand seine Freiheit entzieht, übernimmt er eine besondere Verantwortung für diesen Menschen. Der Strafvollzug muß deshalb nicht nur Schädigungen (die er zur Folge haben kann) begegnen, sondern darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten die Voraussetzungen schaffen, daß der Straffällige nicht mehr rückfällig wird.

Besonders verdienstvoll scheint mir das Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe für die Rückführung Straffälliger zu sein. einerseits kann die Resozialisierung nicht allein in der Abgeschlossenheit eines Gefängnisses erfolgsversprechend abrollen, sondern braucht die aktive Mithilfe idealer, ausgebildeter und erfahrener Mitarbeiter. Andererseits werden aber auch klar die Grenzen und Möglichkeiten dieser oft ehrenamtlichen Mithilfe aufgezeigt.

Es wäre wünschenswert, daß jeder im Strafvollzug Beteiligte, diese Grundsätze studiert und befolgt. Viele würden dann an diesem schweren Beruf nicht scheitern (weil sie sich als Rächer der Gesellschaft fühlen), sondern in dieser schwierigen Aufgabe Freude und Erfüllung finden.

Anton Eder

## PASTORALTHEOLOGIE

SCHWALBACH ULRICH, *Firmung und religiöse Sozialisation*. (Innsbrucker theolog. Studien, Bd. 3) (185.) Tyrolia 1979. Kart. lam. S 240.-, DM 36.-

Welche Funktion hat heute noch die Firmung? Unter der Fülle von Abhandlungen und Behelfen ragt Schwalbachs Untersuchung zur Firmung und religiösen Sozialisation besonders hervor. Er gliedert das umfangreiche Thema in 3 Hauptteile: Zur Liturgie- und Dogmengeschichte der Firmung, Soziologische Fragestellung, Konsequenzen für die Praxis der Firmung.

Die geschichtliche Entwicklung der Firmung beginnt mit der Urkirche und läßt bis zum 8. Jh. noch keine Abspaltung vom Initiationssakrament der Taufe erkennen. Selbst Hugo von St. Viktor hält an der Einheit der Chrismosalbung bei Taufe und Firmung fest, vor allem, wenn der Bischof als Spender zur Verfügung stand. Später wird in der Westkirche die Firmung zur Salbung zum Kämpfer für Christi Reich. Theologisch sieht Thomas v. A. die Firmung als Geistsendung in der Fülle, hält aber an der Reihenfolge Taufe, Firmung, Eucharistie fest. In der heutigen Firmtheologie sind Ansätze von allen geschichtlichen Perioden vorhanden, im bes. wird die Mitarbeit des Empfängers (*opus operantis*) besonders betont. H. Mühlen streicht